

lc4 - 5161.31/ 5757

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

K+S Gesellschaft für Personaldienstleistungen GmbH
Liebigstraße 11

35390 Gießen

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Ingo Kreuder und Frau Ursula Schönleber

mit Bescheid vom 09.01.1997

die ab 21.01.1993 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
ab dem **21.01.1997 unbefristet** verlängert.

Im Auftrag



(Kimmel)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1b AÜG)